



Majest. Was Herr Hofrath R i e f e l weiter aus diesem Kayserlichen Rescript anführet, betrifft nicht den Ausdruck: *Corpus Evangelicorum*, sondern die Sache selbst, und worinn die Eigenschafften dieses Corporis bestehen; dahero dieselbige nicht hieher, sondern dahin gehören, wann ich von der Sache selbst reden werde: wohl aber kan ich folgende von ihm weiter unten angeführte Stelle besagten Kayserlichen Rescripts nicht übergehen, nemlich: „ Daß wir in Unserer Geheimen Reichs-Hofkanzley mit dergleichen Titulatur, (ausgenommen was ein oder andermal aus Irrthum geschehen,) etwas sparsamer umgangen und noch umgehen werden; darinnen haben wir, über die vieljährige Observanz, die allgemeine Eigenschafft der so genannten politischen Corporum vor Uns; davon erstere in der letztern Vorstellung selbst nicht gelaugnet, und daß man ihre Schreiben nicht anderst, als unter der Rubric der samptlichen Augsp. Conf. Verwandten Räte, Bottschaften und Gesandten, ad Acta registriret habe, eingestanden wird; manifesto indicio, wie weit man eben dadurch von der Eigenschafft eines politischen Corporis annoch entfernet geblieben seye. „

3. „ Der Chur-Mannzische Gesandte habe An. 1719. 30. Oct. sich des Ausdrucks: *Corporis Evangelici* und ein anderes mahl des Ausdrucks: „ Dem ganzen Catholischen Corpore, „ bedient.

4. Die Beschwerden der Herrn Protestanten Selbst bey Handlungen und Friedenstractaten seyen nicht weiter gegangen, und sie haben nur von Religions-Partheyen, nicht aber von Religions-Cörpern gesprochen.

5. Der Anspachische Herr Gesandte habe in einer Protestantischen Conferenz An. 1725. 5. Oct. gemeldet: Es seye weder gebräuchlich, noch für das Evangelische Wesen gut, daß die Ev. Lutherische in forma Corporis separati einen Schluß machen, mithin man zwey Corpora Evangelico-